



Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Thierhaupten an
Grundstücken im Bereich des Ortskernes Thierhaupten

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Thierhaupten an
Grundstücken im Bereich des Ortskernes Thierhaupten**

vom 13. März 2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

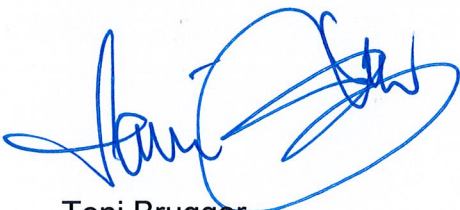
**§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Thierhaupten ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, 16. März 2018



Toni Brugger
1. Bürgermeister

Anlage zur
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Thierhaupten an
Grundstücken im Bereich des Ortskernes Thierhaupten vom 13. März 2018

Thierhaupten, 16. März 2018


Toni Brugger
1. Bürgermeister

